

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist am 01. Januar 2023 für in Deutschland ansässige Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden im Inland in Kraft getreten. Es verpflichtet diese Unternehmen dazu, Menschenrechts- und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich und für die gesamte Lieferkette zu prüfen und einzuhalten. So sollen die Lieferkettentransparenz erhöht, Menschenrechte und Umweltschutz gestärkt und zugleich Unternehmensinteressen berücksichtigt werden.

Gemäß § 8 des LkSG muss ein Beschwerdeverfahren eingerichtet werden. Das Verfahren ermöglicht internen und externen Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen.

Nachfolgend wird über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens informiert, die die Städtische Klinikum Braunschweig gGmbH (skbs) eingeführt hat.

Für welche Art von Beschwerden oder Hinweise kann das Verfahren genutzt werden?

Mithilfe des Beschwerdeverfahrens möchte das skbs möglichst frühzeitig Kenntnis über mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder unzureichende Präventions- und Abhilfemaßnahmen erlangen. Nur so können geeignete Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen ergriffen werden.

Menschenrechtliche Risiken bzw. Pflichtverletzungen können zum Beispiel sein: Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Missachtung des Arbeitsschutzes und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren.

Umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen können zum Beispiel sein: Missachtung der Verbote zum Schutz der Umwelt (Minamata-Übereinkommen, Stockholmer Übereinkommen, POPs-Übereinkommen, Basler Übereinkommen).

Im Rahmen des angebotenen digitalen Meldekanals sind potenzielle Meldeverstöße bereits vorkonfiguriert.

Wer kann Beschwerden und Hinweise abgeben?

Das Verfahren steht allen internen und externen Personen zur Verfügung.

Wie können Beschwerden und Hinweise gemeldet werden?

Durch die Bereitstellung des digitalen Hinweisgebersystems bietet das skbs die Möglichkeit, Meldungen anonym sowie zeit- und ortsunabhängig zu melden. Die Nutzung ist in mehreren Sprachen möglich. Das System ist unter folgendem Link zu erreichen:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/skbs/DEFAULT/complaint/new>

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Die Meldung von Beschwerden und Hinweisen erfolgt durch die Hinweisgebenden im elektronischen Hinweisgebersystem Beschwerde Management (osapiens.cloud). Der oder die Hinweisgebende kann im Internet – und damit außerhalb des skbs – das Meldesystem aufrufen und wird dann durch das Verfahren geleitet.

- Die Hinweisgebende Person erhält spätestens innerhalb von sieben Tagen eine Empfangsbestätigung über den Eingang der Meldung.
- Während des gesamten Verfahrens steht das skbs in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.
- Die Beschwerden oder Hinweise werden zentral von den bestellten Verantwortlichen für das Beschwerdeverfahren geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Dabei wird auch geprüft, welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist. Anschließend wird die Beschwerde bzw. der Hinweis an die zuständige Stelle übergeben.
- Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgt. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden Abhilfemaßnahmen eingeleitet.
- Der zuständige Einkaufsbereich übernimmt die Verantwortung für die auftragsgemäße, angemessene, sachgerechte und gesetzeskonforme Durchführung der Sachverhaltsaufklärung. Alle Beteiligten sind angehalten, bei der Sachverhaltsaufklärung zu kooperieren.
- Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Mitarbeitenden verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.

Vertraulichkeit und Schutz

Die Meldung von Beschwerden und Hinweisen erfolgen durch den Hinweisgebenden im elektronischen Hinweisgebersystem. Wir sichern die Vertraulichkeit der Identität der Beschwerdeführenden und anderer Betroffener wie folgt ab: Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der

Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, wird der Hinweisgeber darauf hingewiesen, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweisingabe ist in jedem Fall vertraulich.

Die für das Beschwerdeverfahren bestellten Verantwortlichen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und wahren die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person. Nur sie haben Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch diese beiden zuständigen Personen. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Informationen über die Identität der hinweisgebenden Personen dürfen an die zuständigen Stellen (z.B. Gerichte, Behörden) weitergegeben werden, wenn dies aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich ist.

Die hinweisgebende Person ist vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt. Beschäftigte der Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH müssen mit dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, sofern beschwerdeführende Personen aufgrund von ihnen eingereichter Beschwerden Repressalien ausgesetzt sind, die durch Mitarbeitende des Klinikums initiiert sind.

Wirksamkeit des Verfahrens

Die Wirksamkeit wird einmal im Jahr und anlassbezogen überprüft.